

Geschäftsordnung
des Berufsbildungsausschusses bei der Handwerkskammer ...

Inhalt

§ 1 Zuständigkeit

§ 2 Aufgaben

§ 3 Sitzungen, Stellvertretung

§ 4 Vorsitz

§ 5 Sitzungen, Verschwiegenheit

§ 6 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

§ 7 Umlaufverfahren

§ 8 Geschäftsführung

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 10 Unterausschüsse

§ 11 Hinzuziehung von Sachverständigen

§ 12 Niederschrift

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

§ 14 Inkrafttreten

Aufgrund des § 44 b HwO gibt sich der gem. § 43 HwO von der Handwerkskammer ...
errichtete Berufsbildungsausschuss folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zuständigkeit

Der Berufsbildungsausschuss ist im Rahmen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes und der Satzung der Handwerkskammer für die Aufgaben der Berufsbildung zuständig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken (§ 44 Absatz 1 HwO) und hierzu insbesondere die an der Berufsbildung Beteiligten bei der fortlaufenden Qualitätssicherung und beim Qualitätssicherungsmanagement zu unterstützen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss **anzuhören** ist, sind insbesondere:
 1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen
 - über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten,
 - für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen,
 - für die Verkürzung der Ausbildungsdauer,
 - für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung,
 - für die Durchführung der Prüfungen,
 - zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
 2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung (§ 82 Berufsbildungsgesetz) empfohlenen Maßnahmen,
 3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
- (3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss **zu unterrichten** ist, sind insbesondere:
 1. Zahl und Art der der Handwerkskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,

-
3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 41a Abs. 1 Satz 2 HwO und Einstellung von Beratern und Beraterinnen bei der Handwerkskammer
 4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
 5. Stellungnahmen oder Vorschläge der Handwerkskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen,
 6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
 7. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
 8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
 9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer berühren.
 10. Lehrgangsangebote kammereigener Bildungseinrichtungen zur Umsetzung von Fortbildungsregelungen nach §§ 42, 42 a HwO
- (4) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach den §§ 41, 42, 42 a und 42 e bis g HwO, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsausbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen (§ 44 Absatz 4 HwO).
- (5) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse zu deren Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung (§ 44 Absatz 5 HwO).

§ 3

Zusammensetzung, Stellvertretung

- (1) Der Berufsbildungsausschuss besteht aus
- 6 selbständigen Handwerkern¹ (Arbeitgebern)
 - 6 Arbeitnehmern
 - 6 Lehrern an berufsbildenden Schulen
- (2) Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl Stellvertreter. Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern über die Sitzungen des Ausschusses zu unterrichten und erhalten Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zur Kenntnisnahme.
- (3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so wird es durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin seiner Gruppe vertreten. Das Vertretungsrecht umfasst das Stimmrecht für das verhinderte Mitglied.

¹ Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird auf das Anführen der weiblichen Form verzichtet. Mit der männlichen Endung sind sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.

-
- (4) Eine Verhinderung ist der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen, damit die Geschäftsstelle einen Stellvertreter nach Absatz 3 laden kann. Die Einhaltung der Einladungsfrist des § 5 Abs. 2 ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 4

Vorsitz

- (1) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 43 Abs. 6 Satz 1 HwO). Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 43 Abs. 6 Satz 2 HwO).
- (2) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl stehen. Erhält keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.
- (3) Die Abstimmung kann offen erfolgen, soweit kein Wahlberechtigter Widerspruch erhebt.
- (4) Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 5

Sitzungen, Verschwiegenheit

- (1) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel dreimal jährlich, zu einer Sitzung einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder dies beantragen.
- (2) Zu den Sitzungen soll zwei Wochen, mindestens aber eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Beratungsunterlagen sollen der Einladung beigelegt werden.
- (3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über vom Ausschuss als vertraulich bezeichnete Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit einer Sitzung beschließen.
- (5) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer sowie deren Stellvertreter können jederzeit an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.
- (6) Die Mitgliedergruppen des Berufsbildungsausschusses können zu Vorbereitung der Sitzungen angemessene Vorbesprechungen durchführen. Die Vorbesprechungen werden am Tag der Hauptsitzung durchgeführt. Für die Teilnahme an Vorbesprechungen gilt § 9 dieser Geschäftsordnung.

§ 6

Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Stimmberechtigt sind die selbständigen Handwerker und Arbeitnehmer. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen nehmen mit beratender Stimme teil (§ 43 Absatz 1 Satz 2 HwO).
- (2) Abweichend von Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsausbildung (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken (§ 44 Absatz 6 HwO).
- (3) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 44 a Abs. 1 HwO). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird (vgl. § 44 a Abs. 2 HwO).
- (5) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

§ 7

Umlaufverfahren

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse und Stellungnahmen im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn der Berufsbildungsausschuss in einer Sitzung die Durchführung des Umlaufverfahrens für diesen Gegenstand beschlossen oder sich Vorsitz und Stellvertretung auf die Durchführung des Umlaufverfahrens geeinigt haben.
- (2) Die Vorlagen sind den Mitgliedern schriftlich zu erläutern. Beschlussvorlagen müssen Beschlussvorschläge enthalten. Das Datum der letztmöglichen Willenserklärung ist in die Vorlage aufzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer des Berufsbildungsausschusses oder sein Stellvertreter entscheidet, welche Frist für die Stimmabgabe gewährt wird.
- (4) Das Datum für die letztmögliche Stimmabgabe gilt als Datum des Beschlusses.

§ 8
Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Ausschusses und seiner Unterausschüsse werden durch die Handwerkskammer in Abstimmung mit dem Vorsitz geführt. Der Ausschuss bestellt im Einvernehmen mit der Hauptgeschäftsführung der Handwerkskammer einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Handwerkskammer zur Geschäftsführung und zur stellvertretenden Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung führt Protokoll über die Sitzungen.

§ 9
Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Es gelten die Entschädigungsregelungen der Satzung der Handwerkskammer

§ 10
Unterausschüsse

- (1) Der Ausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden. Unterausschüsse sollen insbesondere an der Qualitätsentwicklung der Beruflichen Bildung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung mitwirken. Hierzu kann auch ein Qualitätsausschuss eingerichtet werden.
- (2) Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sind.
- (3) Die Unterausschüsse haben das Ergebnis ihrer Beratungen dem Ausschuss zur abschließenden Beratung vorzulegen.
- (4) Für den Unterausschuss gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme des § 13 entsprechend.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses haben das Recht, an allen Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen.

§ 11
Hinzuziehen von Sachverständigen

Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen. Kann sich der Ausschuss nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird für jede Gruppe der von ihr vorgeschlagene Sachverständige hinzugezogen.

§ 12

Niederschrift

Über jede Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Ausschussmitgliedern und ihren Stellvertretern sowie dem Vorstand und dem Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer zuzuleiten. Die Niederschrift muss auf der folgenden Sitzung genehmigt werden.

§ 13

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ... (Datum der Beschlussfassung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ... außer Kraft.